

Inhaltsverzeichnis:

**1. Mietgeld**

Zusammenlegung Mietgeld des Wohnbauinstitutes und Zuschuss für Miet- und Wohnungsnebenkosten für die finanzielle Sozialhilfe

**2. Zivilinvalidenrente**

Berücksichtigung von 50 % des Einkommens bei Teilzeitarbeit

**3. Zugang zur Arbeit für Frauen**

Ausbau des Kleinkinderbetreuungsangebotes

**4. Zugang zur Arbeit für Menschen mit Behinderung**

Schaffung von subventionierten Arbeitsplätzen

**5. Zugang zur Arbeit für soziale Kategorien**

Reserve einer Quote des Landeshaushaltes für Aufträge an Sozialgenossenschaften

**Anerkennung von nur 50% des Einkommens bei der Berechnung der Zivilinvalidenrente für Teilinvaliden in Teilzeitarbeit.**

## Ausgangslage:

Teilinvaliden in Teilzeitarbeit haben Anspruch auf die Rente (€ 283,00 x 13 Monate), wenn sie die staatlich festgelegte Einkommensgrenze von € 4.017,26 (für das Jahr 2006) nicht überschreiten. Zurzeit beziehen insgesamt 1.659 Erwachsene und 355 Minderjährige diese Zivilinvalidenrente. Bei einer **Beschäftigung in einem Teilzeitverhältnis (50%)** wird diese **staatlich festgelegte Einkommensgrenze** oft bereits **überschritten**, womit das Anrecht auf eine Rente erlischt. In der Nachbarprovinz Trient wurde das Einkommen eines arbeitsfähigen Teilinvaliden um 50% reduziert und somit gewährleistet, dass die oben genannte Einkommensgrenze nicht so leicht überschritten wird.

## Ziele:

- Die Anerkennung von **50% des Einkommens** ermöglicht es den Teilinvaliden weiterhin die Rente zu beziehen.
- Bildung eines **Anreizes** für Teilinvaliden zumindest eine Teilzeitarbeit auszuüben
- Stärkung des Anreizes, das **Arbeitsverhältnis** aufrechtzuerhalten und sich nicht aufgrund der geringen finanziellen Vorteile aus der Arbeitswelt zurückzuziehen.
- Stärkere **Integration** in die Arbeitswelt und Schaffung eines eigenen Rentenanspruchs

## Kosten:

Im Jahr 2005 wurden in Südtirol insgesamt 2.014 Menschen mit einer Teilinvalidität eine Rente ausbezahlt. Ca. 60 Personen wurden die Zivilinvalidenrente nicht zuerkannt, weil sie die Einkommensgrenze € 4.017,26 überschritten hatten. Man geht davon aus, dass der Mehraufwand nicht mehr als € 1.000.000 jährlich betragen wird.

## Maßnahme:

Änderung des LG. Nr. 46 vom 21.8.1978

## Transferleistung Mietgeld

**Zusammenlegung  
Mietgeld des  
Wohnbauinstitutes und  
Zuschuss für Miet- und  
Wohnungsnebenkosten  
der finanziellen  
Sozialhilfe**

### **Ausgangslage:**

Die 20 Sozialsprengel der Bezirksgemeinschaften und des Betriebes für Sozialdienste Bozen sind dezentralisierte Organisationseinheiten; sie gewährleisten somit mehr Bürgernähe und koordinierte Fachberatung hinsichtlich der finanzielle Transfers für Wohnungen/Miete und Wohnungsnebenkosten.

### **Ziele:**

- Die Vereinfachung des verwaltungstechnischen Verfahrens für die Inanspruchnahme der Leistungen Wohngeld und finanzielle Sozialhilfe beschleunigt die Bearbeitungszeiten der Anträge und gewährleistet einen zielorientierten Ressourceneinsatz. Zurzeit wartet man 5 bis 6 Monate auf die Auszahlung des ersten Beitrags von Seiten des Wohnbauinstituts.
- Die Harmonisierung der Kriterien entspricht der Notwendigkeit der Vereinfachung, der Beschleunigung sowie der Transparenz
- Vermeidung von Leistungsüberlappungen, Missbrauch und folglich Ressourceneinsparungen

### **Kosten**

Bei Beibehaltung der angewandten Parameter sind keine Mehrkosten zu erwarten. Falls die Zuständigkeit für das Verwaltungsverfahren den Sozialsprengeln übertragen wird, ist eine Erhöhung des Sprengelpersonals im Ausmaß von 7 Personaleinheiten notwendig. (diese Personaleinheiten sind derzeit im Wohnbauinstitut angesiedelt)

### **Maßnahmen**

- Delegation der Auszahlung der Beiträge, welche bisher vom Wohnbauinstitut durchgeführt wurden, an die Sozialsprengel (das Haushaltskapitel würde auf jeden Fall beim Ressort Wohnungsbau bleiben)
- Übergang der Personaleinheiten des Wohnbauinstitutes zu den Sozialsprengeln
- Verifizierung der nötigen Personaleinheiten in den Sozialsprengeln.

**Ausbau der Kleinkinderbetreuungsangebote (öffentliche und private Kinderhorte, Tagesstätten, „Tagesmütter“) von 8% auf 12,5% innerhalb 2008 und 15% innerhalb 2015**

### **Ausgangslage:**

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, ist ein bedürfnisgerechter Ausbau und eine zielorientierte Gestaltung der Kinderbetreuungsangebote anzupeilen.

### **Ziele:**

- Vereinbarkeit Familie und Arbeit
- Verbesserung der Berufsmöglichkeiten für die Eltern, um das Haushaltsbudget zu erhöhen
- Möglichkeit des Wiedereinstiegs in das Arbeitsleben der Familienmütter (Alleinerziehende)
- Die Frauen haben Anrecht auf eigenen Rentenanspruch

### **Kosten:**

Jährlich sind für den Ausbau des Kleinkinderbetreuungsangebots ein Mehrbedarf von € 1.000.000,00 vorzusehen. Somit sind für das Jahr 2006 € 5.500.000, für das Jahr 2007 € 6.500.000 und für das Jahr 2008 7.550.000 aufzubringen.

Die ersten Ergebnisse des neuen Finanzierungsystems (Autonome Provinz und Gemeinden tragen im gleichen Verhältnis bei) zeigen auf, dass es zur Verlangsamung bzw. Verminderung von Initiativen vonseiten der Gemeinden gekommen ist. Die Finanzierungsquote gibt Anlass zur Diskussion; die Gemeinden nehmen die Richtlinie des Ausbaus der Kleinkinderbetreuungsangebote und somit ihre Zuständigkeit hinsichtlich der Wahrnehmung der Bedürfnisse der Bürger und der Finanzierung nicht wahr.

### **Maßnahmen:**

Bereitstellung der nötigen Finanzmittel im Haushalt des Landes.

## Zugang zur Arbeit für Menschen mit Behinderung

Finanzierung von Arbeitsplätzen bei öffentlichen Körperschaften (auch außerhalb der Personalparameter) für Menschen mit Behinderung.

### Ziele:

- **Aufnahme in öffentliche Körperschaften von Menschen mit Behinderungen** (nach dem Muster des Projektes +35)
- Errichtung eines **Fonds**, aus dem **Beiträge** an alle öffentliche Körperschaften gewährt werden, als Anreiz zur effektiven Aufnahme mittels **regulärem Arbeitsvertrag**.
- Schaffung von Stellen **außerhalb der Personalparameter**.

Die Möglichkeit, **sich selbst aktiv den Lebensunterhalt zu verdienen**, fördert die Autonomie der Menschen mit Beeinträchtigung, ihre Eigenverantwortung und die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe.

### Kosten

Die Finanzierung besteht in der Abdeckung des Leistungsausfalls durch die geringere Leistung von Menschen mit Behinderung. Für öffentliche Körperschaften und private Betriebe besteht zwar die Pflicht, im Rahmen der so genannten Pflichtquote Menschen mit Behinderung aufzunehmen, aber die Personalparameter sind so bemessen, dass die Anstellung von Personen mit verminderter Leistungsfähigkeit schwierig ist. Andererseits besteht sehr wohl die Bereitschaft, am Sinne der Wahrnehmung einer sozialen Funktion, solche Menschen aufzunehmen. Allerdings besteht die Notwendigkeit, dass die dadurch entstehenden Mehrkosten aus einem Sonderfonds abgedeckt werden.

Die Gesamtrechnung zeigt, dass die Schaffung solcher Arbeitsplätze (Kosten ca. € 22.000./ pro Jahr) unterm Strich weniger kostet als die Summe der sonst notwendigen finanziellen Unterstützungsleistungen und der Kosten von Betreuungsplätzen in geschützten Werkstätten (ca. € 23.000/pro Jahr). Für die Betroffenen ist diese Art der Unterstützung wesentlich befriedigender.

### Maßnahmen

- Schaffung von subventionierten Stellen außerhalb der Personalparameter.
- Ausnahme vom Personalaufnahmestopp für die so eingerichteten Stellen

**Bindung einer Quote  
des Landeshaushaltes  
für die Erteilung von  
Dienst- und  
Arbeitsaufträgen an  
Sozialgenossenschafte  
n des Typs B**

**Ziele:**

- Einrichtung und Etablierung eines Marktes für Sozialgenossenschaften des Typs B
- Zunahme der Anzahl von Arbeitseingliederungen von benachteiligten Menschen
- Zunahme der Fertigkeiten und Fähigkeiten im Bereich Arbeit von Seiten der eingegliederten benachteiligten Menschen

**Kosten:**

Es handelt sich um eine Umschichtung in der Finanzierung vom Sozialwesen zu den allgemeinen Ausgaben des Landes und vom Land zu anderen Körperschaften. Die eingesetzten Mittel stärken die strukturellen Bedingungen und Voraussetzungen für die Sozialgenossenschaften.

**Maßnahme:**

- Anwendung des Artikels 5 des Gesetzes Nr. 381/1991

## Transferleistungen: Höhe des sozialen Mindesteinkommens

Ist die Höhe des sozialen Mindesteinkommens angemessen?  
Soll das Familiengeld bei der Berechnung des sozialen Mindesteinkommens einberechnet werden?

### Vergleich mit Tirol und der Prov. Trient und mit den Mindestlöhnen

- Der Vergleich mit der **Höhe des sozialen Mindesteinkommens** in **Tirol** (Grundbetrag für alleinlebende Person € 413) und dem **Trentino** (Grundbetrag für alleinlebende Person € 299) zeigt, dass das Niveau des sozialen Mindesteinkommens in Südtirol (Grundbetrag für alleinlebende Person € 436,80) höher ist als in den Nachbarprovinzen.
- Der Vergleich mit den Mindestlöhnen in den einzelnen Branchen zeigt, dass bei Erhöhung des Niveau des sozialen Mindesteinkommens mit Mietzuschuss das Niveau der **Mindestlöhne** über Gebühr überstiegen würde mit der Folge, dass die finanzielle Sozialhilfe ihre Funktion des untersten Netzes (das tatsächlich hält) auf längere Sicht nicht mehr gerecht werden kann. Es ist eine zu starke Belastung für die Sozialhilfe, wenn zu viele Menschen im normalen Arbeitverhältnis in den Genuss des sozialen Mindesteinkommens kommen.
- Die Nichtberücksichtigung des **Familiengeldes** würde eine indirekte Erhöhung des sozialen Mindesteinkommens bedeuten mit denselben unerwünschten Nebenwirkungen.

### Die Maßnahmen müssen hier anderer Natur sein:

- Kontrolle der Preisentwicklung (siehe jüngsten Beschluss zur Preisbeobachtungsstelle)
- Tarifabkommen der Sozialpartner (eigene Maßnahme außerhalb des Einflussbereiches des engeren Sozialwesens)
- Stärkung des Mietwohnungsmarktes mit Reduzierung der Mieten. (eigene Maßnahme außerhalb des engeren Sozialwesens)
- Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für Frauen und sozialen Kategorien. (siehe oben)

